



23. internationale

Bogen- und Messermachermesse

alle Bogenarten

Messermacher

Bogensportzubehör

Messer und Bogenbau

Bogenparcours

Kaffeelounge

Outdoor-Ausrüstung

Aktiv-Programm

www.bogenmesse.de

Herzliche Einladung

an alle Bürger von Eigeltingen inklusive aller Ortsteile.

Über 60 Aussteller aus Europa, rund um das Thema Bogensport mit allen Bogenarten, Messer und Messermachen, so wie Zubehör und Equipment zum Thema Outdoor sind am 10.ten und 11.ten Juni in Eigeltingen zu Besuch.

Wer bereits eine Ausrüstung besitzt kann die Geschwindigkeit seines eigenen Bogens testen auf dem Messegelände.

Axt- und Messerwurfprofis von Blackwood Axes laden ein ihre interessante Trendsportart zu probieren und kennen zu lernen.

Midgards-Messer - die Messerschmiede aus Hilzingen - bietet einen Schleifworkshop und Gravurservice.

Und getreu seinem Motto "Jeder kann schmieden!" lädt Kunstschmied Falk Laxander bei einem Schmiedekurs zum Mitmachen.

Beim Lochmühlen-Catering erwarten Sie Grillspezialitäten und eine Kaffeelounge mit BaristaProfi.

Für kleine Besucher gibt es ebenfalls viel zu Erleben.

Gerne laden wir Sie hiermit ein bei der bekannten & beliebten

Messe auf dem Gelände der Lochmühle in Eigeltingen dabei zu sein.

Ihre Familie Bihler und das Lochmühlenteam

Bei Vorlage dieses Abschnitts

Tagesticket (vergünstigt)

Erwachsene - € 4,00 [statt € 6,00]

Kinder (ab 6 Jahren) - € 2,00 [statt € 3,00]

Kinder bis 6 Jahre kostenfrei

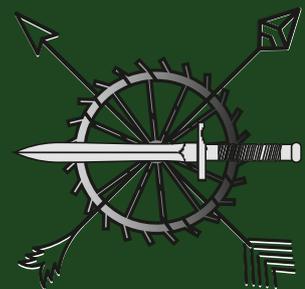
Einmalig gültig für 1 Familie aus Eigeltingen inkl. Ortsteile mit 2 Erwachsenen und bis zu 4 Kindern

10:00 bis 18:00 Uhr

sa. **10. Juni**

10:00 bis 17:00 Uhr

so. **11. Juni**



Rathaus geschlossen

Aufgrund des Brückentags bleibt das Rathaus am Freitag, 09.06.2023 ganztägig geschlossen.
Wir bitten, dies zu beachten.

**Gemeindeverwaltung
auf einen Blick****Rathaus Eigeltingen**

Tel. 07774 9322-0
 Fax 07774 9322-30
 e-Mail: gemeinde@eigeltingen.de
 Internet www.eigeltingen.de

Sprechstunden des Bürgermeisters:

Mi 16.00 – 18.00 Uhr oder nach
 Vereinbarung

Sprechstunden der Verwaltung:

Mo	8.00 – 12.00	13.30 – 15.30
Di	8.00 – 12.00	
Mi		13.30 – 18.00
Do	8.00 – 12.00	13.30 – 15.30
Fr	8.00 – 13.00	

Sprechstunden Revierleiter Strähle:

Mi 16.00 – 18.00

Weitere Termine nach telefonischer Vereinbarung

Ihre Ansprechpartner

Zentrale Rathaus	07774/9322-0
Frau Eichkorn, Sekretariat BM	9322-11
Herr Fritschi, Bürgermeister	9322-12
Frau Lütte, Kämmerei	9322-13
Frau Meineke, Kasse	9322-14
Frau Kammer, Kasse	9322-28
Frau Lattner, Rechnungswesen,	9322-23
Herr Dieze, Ordnungsamt	9322-16
Frau Federer, Standesamt	9322-17
Herr Schweizer, Hauptamt	9322-18
Frau Klaus, Hauptamt	9322-25
Frau Eydner, Hauptamt	9322-24
Frau Fuchs, Bürgerbüro	9322-19
Frau Trunk, Bürgerbüro	9322-19
Frau Hizar, Steueramt	9322-20
Herr Strähle, Forst	9322-22
Herr Strähle, Forst (Handy)	0172/6232959
Bauhof	07774/8104
Frank Martin, Bauhofleiter	0172/6233107

Wassermeister

Fuchs, Joachim	07774/922408
Fuchs, Joachim Handy	0172/7226656

Kindergarten „Löwenzahn“ 07774/7693
 Kindergarten.Loewenzahn@t-online.de

Kindergarten Honstetten 07774/6080

Kindergarten Heudorf 07465/2738

Gemeinschaftsschule

Eigeltingen 07774/939690

Tagesmütterverein**Landkreis Konstanz e. V.**

(Di. 10-12 Uhr) 07732/823388-6

Impressum

Herausgeber: Bürgermeisteramt
 78253 EIGELTINGEN • Tel. 07774/9322-0

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister Alois Fritschi

Verantwortlich für den**Anzeigenteil/Druck:**

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG,

Meßkircher Straße 45

78333 Stockach

Telefon 07771 9317-11

Telefax 07771 9317-40

e-mail: anzeigen@primo-stockach.de

Homepage: www.primo-stockach.de

**Amtliche NACHRICHTEN****Tagesordnung für die Sitzung
der Verbandsversammlung
des Abwasserverbandes
Stockacher Aach**

am Montag, den 12. Juni 2023, 14:00 Uhr
Ort: Rathaus Stockach, großer Sitzungs-
saal

öffentlich:Beginn: 14:00 Uhr

1. Mitteilungen
2. Satzung zur Änderung der Verbands-
satzung des Abwasserverbandes
Stockacher Aach
hier: Umstellung der Wirtschaftsfüh-
rung und des Rechnungswesens auf
die Eigenbetriebsverordnung-Doppik
(EigBVO-Doppik)
3. Wirtschaftsplan 2023
4. Sonstiges

Die Bevölkerung ist hierzu eingeladen.

Stolz
 Verbandsvorsitzender

Friedhofsordnung

Gemeinde Eigeltingen
vom 15.05.2023

I. Allgemeine Vorschriften.....	3
§ 1 Widmung. 3	
II. Ordnungsvorschriften.....	3
§ 2 Öffnungszeiten.....	3
§ 3 Verhalten auf dem Friedhof.....	3
§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof.....	4
III. Bestattungsvorschriften.....	4
§ 5 Allgemeines.....	4
§ 6 Särge.....	5
§ 7 Ausheben der Gräber.....	5
§ 8 Ruhezeit.....	5
§ 9 Umbettungen.....	5
IV. Grabstätten.....	6
§ 10 Allgemeines.....	6
§ 11 Einzelwahlgräber.....	6
§ 12 Doppelwahlgräber.....	7
§ 13 Urnenwahlgräber.....	8
§ 14 Baumurnengräber.....	8
§ 15 Hügelgräber.....	9
V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen.....	9
§ 16 Auswahlmöglichkeiten.....	9
§ 17 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz...	9
§ 18 Grabfelder mit Gestaltungs- empfehlungen.....	9
§ 19 Genehmigungserfordernis.....	10
§ 20 Standsicherheit.....	11
§ 21 Unterhaltung.....	11
§ 22 Entfernung.....	11
VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte.....	11
§ 23 Allgemeines.....	11
§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege....	12

VII. Benutzung der Leichenhalle..... 12

§ 25. Benutzung der Leichenhalle

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten... 13

§ 26 Obhuts- und Überwachungspflicht,

Haftung..... 13

§ 27 Ordnungswidrigkeiten..... 13

IX. Bestattungsgebühren..... 14

§ 28 Erhebungsgrundsatz..... 14

§ 29 Gebührenschuldner..... 14

§ 30 Entstehung und Fälligkeit

der Gebühren..... 14

§ 31 Verwaltungs- und

Benutzungsgebühren..... 14

§ 32. Umsatzsteuer..... 14

X. Übergangs- und**Schlussvorschriften..... 15**

§ 33 In-Kraft-Treten..... 15

XI. Anlage Gebührenverzeichnis..... 16**Friedhofsordnung
Gemeinde Eigeltingen**

vom

15.05.2023

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.05.2023 die nachstehende Friedhofsatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1****Widmung**

- (1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 11 und § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften**§ 2****Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile

Wichtige Rufnummern

Bürgermeisteramt Tel. 07774 9322-0
Fax: 07774 9322-30

Krumme Straße 1, 78253 Eigeltingen
Homepage: www.eigeltingen.de

E-Mail: gemeinde@eigeltingen.de

Bürgermeister Mobil: 0170 8159217
Privat: 07774 920714

Bauhofleiter Frank Martin
Mobil: 0172 6233107

Wassermeister Joachim Fuchs
Mobil: 0172 7226656

Thüga Energienetze GmbH
Tel. 0800 7750007

E-Werk Aach GmbH (Strom Eigeltingen)
Service: 07351 53 2094

EnergieDienst (Strom Honstetten)
Service: Tel. 07623 921818

Störung: Tel. 07623 921818

EnBW AG (Strom restliche Gemeinde)
Tel: 0721 72586-001

Störungsnummer
Netze BW GmbH 0800 3629-477

(Stromstörungen Gesamtgemeinde
außer Honstetten)

Polizei-Notruf 110

Polizei Stockach Tel. 07771 9391-0

Feuerwehr 112

FFW-Freiwillige Feuerwehr Eigeltingen
Mobil: 0170 4756403

DRK-Rettungsdienst/Notarzt 112

Mauritius-Apotheke Tel. 9397999

Arzt, Dr. Freibauer Tel. 07774 932900

Arzt, Dr. Kaufmann Tel. 07774 9259210

Ärztliche Leitzentrale Radolfzell
Tel. 01805 19292350

Zahnarzt, Dr. Tiplic Tel. 07774 6163

Zahnärztlicher Notdienst
Tel. 0761 12012000

Tierarzt, Dr. Szabo & Dr. Meier
Tel. 07774/9299609

Giftnotruf Tel. 0761 19240

Redaktionsschluss

Das Amtsblatt KW 24 erscheint am
Donnerstag, 15.06.2023

Redaktionsschluss
Montag, 12. Juni 2023, 12:00 Uhr

Später eingehende Berichte können
nicht mehr berücksichtigt werden.

Apotheken-Notdienst

Die Apotheken-Notdienste sind an allen
Apotheken veröffentlicht.
www.aponet.de, Tel.-Nr. 0800/0022833

**Tierärztlicher
Bereitschaftsdienst:**

Dienstbeginn ist Samstag, 14:00 Uhr
(vormittags ist der Haustierarzt zu erreichen)
Weitere Infos erhalten Sie bei Ihrem Tierarzt.
Tierschutzverein Stockach und Umgebung e.V.
0171/6011277

le aus besonderem Anlass vorüberge-
hend untersagen.

§ 3**Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
 7. Druckschriften zu verteilen.
Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.
- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 3 Tage vorher anzumelden.

§ 4**Gewerbliche Betätigung
auf dem Friedhof**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahr-

zeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften**§ 5****Allgemeines**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6**Särge**

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 7**Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8**Ruhezeit**

Die Ruhezeit der Verstorbenen und Aschen beträgt 20 Jahre, bei Baumurnengräbern, Hügelgräbern und bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre.

§ 9**Umbettungen**

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorlie-

gen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbene(n)) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 24 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbene(n)) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in ein Wahlgrab oder ein Urnenwahlgrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Doppelwahlgräber,
 2. Urnenwahlgräber,
 3. Urnenwandgräber
 3. Baumurnengräber,
 4. Hügelgräber,
 5. Einzelwahlgräber,
 6. Einzelwahlgräber für Personen unter 10 Jahren inkl. Tot- und Fehlgeburten.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11

Einzelwahlgräber

- (1) Einzelwahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungebo-

renen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen, bei Kindern, die im Alter unter 10 Jahren verstorben sind (inklusive Tot- und Fehlgeburten) beträgt die Dauer 15 Jahre. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (6) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

- (7) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 6 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (8) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (9) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (10) Mehrkosten, die der Gemeinde beim

Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

- (11) In einem Einzelwahlgrab kann zusätzlich eine Urne beigesetzt werden.
- (12) Bei Erdbestattungen ist eine Abdeckung der Grabstätte bis max. 2/3 der Fläche zulässig.

§ 12

Doppelwahlgräber

- (1) Doppelwahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
 - (2) Nutzungsrechte an Doppelwahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
 - (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr.
 - (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
 - (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
 - (6) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.
- (7) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 6 Satz 3 genannten Personen übertragen.

- (8) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (9) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (10) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (11) In Doppelwahlgräbern können bei einfacher Sargbelegung bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Bei 2 Sargbelegungen lediglich eine Urne.
- (12) Bei Erdbestattungen ist eine Abdeckung der Grabstätte bis max. 2/3 der Fläche zulässig.

§ 13

Urnenwahlgräber

- (1) Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) Die Anzahl der Urnen in einem Urnenwahlgrab, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind 2 Urnen.

§ 14 Baumurnengräber

- (1) Baumurnengräber sind Urnenwahlgräber in Sonderlage. Die Beisetzung der Urne erfolgt in unmittelbarer Nähe eines Baumes.
- (2) Die Baumgrababteilungen sind in naturbelassener Form zu erhalten. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch das Garten-, Friedhofs- und Forstamt. Das Abstellen von Gegenständen und Pflanzen oder die Anlage von Pflanzbeeten ist nicht zulässig.
- (3) Die Namen der Verstorbenen können von der Gemeinde als Gedenkzeichen angebracht werden. Das Namensschild wird von der Gemeinde an der Grabplatte angebracht. Die Entscheidung über die Platzierung des Schildes oder eines anderen Gedenkzeichens erfolgt durch die Gemeinde, welche auch die Art und Ausgestaltung des Gedenkzeichens vorgibt. Grabzubehör und weitere Gedenkzeichen sind nicht zulässig.
- (4) Es können max. 2 Urnen beigesetzt werden.
- (5) Baumgräber können mit einer Nut-

- zungszeit von 15 Jahren erworben werden.
- (6) Für die Baumgräber sind nur verrottbare Urnen zulässig. Der Durchmesser darf nicht größer als 24 cm sein (Durchmesser des Rohrs 25,4 cm). Befestigungen von Blumenschmuck an der Urne müssen ebenfalls verrottbar sein.
- (7) Soweit in diesem Paragraphen nichts ausdrücklich geregelt ist, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung.

§ 15

Hügelgräber

- (1) Hügelgräber sind Urnenwahlgräber in Sonderlage.
- (2) Die Namen der Verstorbenen können von der Gemeinde als Gedenkzeichen angebracht werden. Das Namensschild wird von der Gemeinde an der Grabplatte angebracht. Die Entscheidung über die Platzierung der Plakette oder eines anderen Gedenkzeichens erfolgt durch die Gemeinde, welche auch die Art und Ausgestaltung des Gedenkzeichens vorgibt. Grabzubehör und weitere Gedenkzeichen sind nicht zulässig.
- (3) Es können max. 2 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Hügelgräber können mit einer Nutzungszeit von 15 Jahren erworben werden.
- (5) Für die Hügelgräber sind nur verrottbare Urnen zulässig. Der Durchmesser darf nicht größer als 24 cm sein (Durchmesser des Rohrs 25,4 cm). Befestigungen von Blumenschmuck an der Urne müssen ebenfalls verrottbar sein. Das Abstellen von Gegenständen und Pflanzen ist nicht zulässig.
- (6) Soweit in diesem Paragraphen nichts ausdrücklich geregelt ist, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 16

Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsempfehlungen und Grabfelder mit Gestaltungsempfehlungen eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsempfehlungen liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsempfehlungen, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsempfehlungen einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsempfehlungen.

§ 17

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz Grabmale und sonstige Grabausstattungen

müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 18

Grabfelder mit Gestaltungsempfehlungen

- (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsempfehlungen können nach Ablauf der Frist in § 19 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsempfehlungen sollen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale sollen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Empfehlungen einzuhalten:
1. Die Grabmale sollen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein;
 2. Die Grabmale sollen keinen Sockel haben.
 3. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
 4. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie sollen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
 5. Firmenbezeichnungen sollen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 Quadratmeter Ansichtsfläche,
 2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 0,70 Quadratmeter Ansichtsfläche.
- (5) Liegende Grabmale sollen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (6) Wird nach Ablauf der Frist nach § 19 Abs. 1 kein Grabmal erstellt, kann das Nutzungsrecht aufgehoben werden. Wird das Grabnutzungsrecht vor Ablauf der Ruhezeit der in der Grabstätte bestatteten Verstorbenen aufgehoben, wird das Grab eingeebnet und bis zum Ablauf der Ruhezeit mit Rasen begrünt.
- (7) An Kolumbarien bzw. Urnennischen sollen Grabschmuck wie Blumenschmuck, Kerzen u.Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.
- (8) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 9 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 19**Genehmigungserfordernis**

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 Zentimeter und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 20**Standssicherheit**

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standssicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale	
bis 1,20 m Höhe:	14 cm,
bis 1,40 m Höhe:	16 cm,
ab 1,40 m Höhe:	18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 21**Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standssicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu

schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 22**Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts werden die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen durch die Gemeinde entfernt.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte**§ 23****Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 18 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 21 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht

berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

- (6) In Grabfeldern mit Gestaltungsempfehlungen (§ 18) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 24**Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 21 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Gemeinde bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle**§ 25**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten**§ 26****Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung**

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungs-

pflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
- 2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
- 3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
- 4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 19 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 22 Absatz 1),
- 5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 21 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 28

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 29

Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 - 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - 2. wer die Gebührenschild der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet,
 - 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 - 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 30

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschild entsteht
 - 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenschildfestsetzung fällig.

§ 31

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem

Anlage gemäß § 30 der Friedhofssatzung vom 15.05.2023

Gebührenverzeichnis

1. Verwaltungsgebühren

1.1 Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	20,00 €
1.2 Zustimmung zur Ausgrabung, Umbettung oder Überführung von Aschen, Leichen und Gebeinen	50,00 €

2. Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

1. Für die Bestattung	
1.1 für Personen ab 10 Jahren	650,00 €
1.2 für Personen unter 10 Jahren incl. Totgeburten	370,00 €
1.3 von Totgeburten	280,00 €
1.4 von Aschen	230,00 €
2. Für die Beleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.1 für ein Einzelwahlgrab	1.570,00 €

als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 32

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten, Gebühren) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 33

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofssatzung und Bestattungsgebührensatzung vom 14.12.2015 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung und die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eigeltingen, 15.05.2023

Fritschi, Bürgermeister

Bauen ohne Baugenehmigung

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg lässt bestimmte Bauvorhaben zu, für die keine Baugenehmigungen benötigt werden. Der Anhang zu § 50 LBO nennt unter anderem:

- *Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten, wenn die Gebäude weder Verkaufs- noch Ausstellungszwecken dienen, im Innenbereich bis 40 m*

Damit sind z.B. Gartenhäuser gemeint, wie sie oft in Baumärkten als Bausatz verkauft werden.

Keine Baugenehmigung braucht man zum Beispiel auch für Garagen oder Carports mit folgenden Vorgaben:

- *Garagen einschließlich überdachter Stellplätze mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Grundfläche bis zu 30 m²*

Auch die beliebten Terrassenüberdachungen sind lediglich nur bis zu einer gewissen Größe verfahrensfrei:

- *Terrassenüberdachungen im Innenbereich bis 30 m² Grundfläche*

Weiter sind verfahrensfrei nach § 50 Nr. 7a und 7c Anhang LBO

- *Einfriedungen im Innenbereich*
- *Stützmauern bis 2 m Höhe*

Hier liegt es in der Verantwortung der Bauherren, dass gesetzliche Vorgaben und öffentliche-rechtliche Vorschriften, wie beispielsweise vorgeschriebene Ab-

standsflächen oder Vorgaben eines Bebauungsplans eingehalten werden. So kann es beispielsweise vorkommen, dass eine Garage zwar ohne Baugenehmigung errichtet werden darf, der Bauherr aber eine Befreiung von den Vorgaben des Bebauungsplanes braucht, wenn sie z. B. außerhalb des vorgesehenen Baufensters gebaut werden soll.

Da die Thematik sehr komplex ist und jeder Fall einzeln geprüft werden muss, empfehlen wir, sich bei der Frage, ob eine Baugenehmigung nötig ist, nicht auf eine Internetrecherche zu verlassen, sondern bei der Gemeindeverwaltung oder dem Baurechtsamt nachzufragen. Hilfreich für ein solches Gespräch sind ein Lageplan und Skizzen des geplanten Gebäudes, damit die Situation schnell erfasst und richtig geprüft werden kann.

Zuletzt noch ein Hinweis: Wer ohne eine notwendige Baugenehmigung baut, riskiert unter Umständen sogar den Abriss des Bauwerks. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Baugenehmigung bewusst oder versehentlich nicht eingeholt wurde. Für den Bauherren hat ein Verstoß gegen die Landesbauordnung unangenehme Folgen; eventuell kann eine Baugenehmigung noch nachgeholt werden, in jedem Fall muss man mit einem Bußgeld rechnen. Zudem ist eine nachträgliche Erteilung der Baugenehmigung nicht in jedem Fall möglich. Die Baurechtsbehörde kann dem Bauherrn aber auch ohne Frist verbieten, sein Bauwerk zu nutzen oder sogar den Abriss anordnen.

gieversorgung zu einem guten Preis-Leistungs-Verhältnis. Dazu gehören auch Energie-Dienstleistungen, die dem Kunden Kostenvorteile bringen. Weitere Infos unter www.thuega-energie.de. Das Unternehmen gehört zur Thüga-Gruppe, dem größten kooperativen Netzwerk kommunaler Energie- und Wasserdienstleister in Deutschland. Mehr unter www.thuega.de.



Gruppen für Eltern von Sternkindern

Im Hospizverein Konstanz, Talgartenstraße 2, findet am 12. Juni die Gruppe für Eltern, die um ein ungeborenes Kind oder um einen Säugling trauern, statt. Bei dem Treffen gibt es unter anderem Raum für Fragen darüber, wie man mit dem Schmerz leben und wie man Erinnerungen wahren kann. Betroffenen Eltern kann es guttun, sich auszutauschen, selbst wenn der Verlust schon längere Zeit zurückliegt.

Die Gruppe richtet sich an Elternteile aus dem ganzen Landkreis Konstanz.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, die Teilnahme ist kostenfrei. Weitere Informationen unter Tel. 07531 69138-21 und auf <https://hospiz-konstanz.de/beratung-begleitung/angebote-fuer-trauernde/>

Thüga Energie verbietet 15.000 Euro



Jetzt bewerben: Gefördert werden nachhaltige Projekte

Für Vereine, Initiativen und Organisationen gibt es jetzt die Chance, ihre Kasse aufzubessern. Dafür hat der regionale Strom- und Erdgasversorger Thüga Energie bereits zum vierten Mal einen Wettbewerb ausgerufen. Ab diesem Jahr steht das Thema Nachhaltigkeit im Fokus. Es können alle Vereine, Initiativen und Organisationen aus den Regionen Hegau-Bodensee, Rhein-Pfalz und Allgäu-Oberschwaben teilnehmen, die aktuell ein Projekt umsetzen oder planen, das einen nachhaltigen, positiven Einfluss auf unsere Umwelt oder Gesellschaft hat. „Den Schwerpunkt legen wir auf Projekte aus dem ökologischen Bereich, wie beispielsweise Projekte, die sich für den Artenschutz einsetzen, den sorgsam Umgang mit Ressourcen fördern oder die Umwelt erhalten“, erklärt Dr. Markus Spitz, Geschäftsführer der Thüga Energie. „Insgesamt werden 15.000 Euro für nachhaltige Projekte ausgelobt. Wir wünschen allen Teilnehmern viel Erfolg.“

Bis zum 31. Juli teilnehmen und abstimmen

Für die Teilnahme einfach ein Foto sowie

eine detaillierte Beschreibung, für was der Gewinn eingesetzt werden soll, unter www.thuega-energie.de/nachhaltigkeitswettbewerb hochladen. Im Anschluss werden alle Projekte in einer Bildergalerie veröffentlicht und zur Abstimmung freigegeben. Wer die meisten Stimmen auf sich vereint, gewinnt. Los geht es am 01.06.2023. Sowohl die Bewerbungs- als auch die Abstimmungsfrist endet am 31.07.2023. Als Gewinne sind für jede der drei Regionen, in denen die Thüga Energie vor Ort ist, insgesamt 5.000 Euro ausgelobt.

Für nähere Informationen
Thüga Energie GmbH
Jens Bergfeld
Leiter Unternehmenskommunikation
Industriestraße 9
78224 Singen
Tel.: 07731 5900-1301
Mail: jens.bergfeld@thuega-energie.de

Thüga Energie GmbH

Die Thüga Energie ist der regionale Strom- und Gasversorger für die Regionen Hegau-Bodensee, Allgäu-Oberschwaben und Rhein-Pfalz. Wir bieten unseren Kundinnen und Kunden als Energiepartner vor Ort eine umwelt- und klimagerechte Ener-

Klimaschutzpreis 2023: Der Landkreis Konstanz fördert nachhaltige Projekte

LANDKREIS KONSTANZ – Energieeffizienz, Mobilitätswende, Nachhaltigkeit – mit dem Klimaschutzpreis würdigt der Landkreis Konstanz Projekte, die dazu einen besonderen Beitrag leisten. Bewerbungen sind bis 30. Juni 2023 möglich.

Der Klimaschutzpreis unterstützt jährlich mit insgesamt 10 000 Euro Projekte im Landkreis, die sich auf vorbildliche und innovative Weise für den Klimaschutz engagieren. Preiswürdig sind alle Maßnahmen und Projekte, die dazu beitragen, dass Energie eingespart wird, der CO₂-Ausstoß sinkt, oder dass sich Menschen klimafreundlicher verhalten. Bewerben können sich neben Kommunen, Unternehmen und Vereinen auch Privatpersonen sowie Gruppen verschiedenster Art. Die Ausschreibung mit weiteren Informationen zum laufenden Bewerbungsverfahren und den Zugang zum Online-Bewerbungsformular gibt es unter LRAKN.de/klimaschutzpreis.

**WUSSTEN SIE SCHON... ?****Fleissige Helfer im Bauhof**

Heute waren Lucian Martin, Nico Scigliano und Manuel Keller von der Klasse 8 des Schulverbundes Nellenburg beim Bauhof. Im Rahmen eines Sozialprojektes im Fach AES (Alltag, Ernährung, Soziales) haben diese einen Tag beim Bauhof mitgeholfen und u. a. die wunderschönen, bunt blühenden Blumenkästen vor dem Rathaus bepflanzt und aufgestellt. Herzlichen Dank hierfür - das habt ihr toll gemacht.

**Aus unseren SCHULEN****Starke Führung mit klarem Feedback**

Ein gutes Feedback hilft, Probleme im Betrieb gemeinsam zu lösen. Führungskräfte sollten problematische Situationen ansprechen. Personalberaterin Fabienne Gehrig gibt fünf Tipps, die helfen, den richtigen Ton zu treffen

Kommunikation ist entscheidend für das Betriebsklima. Doch für Vorgesetzte ist es nicht immer einfach, die richtigen Worte zu finden – vor allem in Problemsituationen. Fabienne Gehrig, Personalberaterin bei der Handwerkskammer Konstanz, weiß, worauf es bei Feedbackgesprächen mit Mitarbeitern ankommt. Sie gibt Tipps für eine gute Kommunikation.

1. Wie hilft Feedback weiter?

„Feedback ist ein mächtiges Instrument, da es einerseits motivieren, Vertrauen stärken und Entwicklung fördern kann und andererseits auch genau das Gegenteil erreichen kann, wenn es nicht bewusst und zielgerichtet eingesetzt wird“, sagt Personalberaterin Fabienne Gehrig. Der Mitarbeitende bekommt durch positives Feedback Anerkennung für seine Leistung. Auch in negativem Feedback liegen Chancen für Betrieb und Mitarbeitende.

2. Was ist schwierig an kritischem Feedback?

„Es ist die größte Herausforderung ein negatives und ungefragtes Feedback so zu geben, dass es der Mitarbeitende nicht als Angriff versteht“, sagt Personalberaterin Fabienne Gehrig. Ziel sei es, dass der Betroffene die Rückmeldung annehmen könne und sein Verhalten entsprechend anpasse. „Wenn das Feedback als Angriff aufgefasst wird und in einer Rechtfertigungsdebatte endet, wird der Mitarbeitende nichts ändern.“

3. Ist in jeder Situation ein Feedback nötig?

Nicht für jede Situation, die einen ärgert, ist ein Feedback nötig. Fabienne Gehrig sagt: „Ist die Situation zum ersten Mal aufgetreten und nicht relevant, können Sie auf das Feedback verzichten. In diesem Fall ärgern Sie sich nicht länger und lassen die Situation los.“ Dennoch empfiehlt sie, mit dem Mitarbeiter zu sprechen, wenn der Ärger weiter anhalten sollte. „Der Betroffene weiß sonst nicht, was falsch lief und kann sein Verhalten nicht ändern.“ Wenn der Ärger nicht abgebaut werde, könne das die Beziehung zueinander dauerhaft schädigen, warnt die Expertin.

4. Wie geben Führungskräfte erfolgreich Feedback?

Wenn es größeren Klärungsbedarf gibt, dann bietet sich ein ausführliches Feedback an, auf das man sich vorbereiten sollte. „Schaffen Sie eine ruhige Atmosphäre unter vier Augen mit genügend Zeit“, empfiehlt Fabienne Gehrig. Für die Vorbereitung kann der kostenfreie Leitfaden der Handwerkskammer genutzt werden. „Orientieren Sie sich am WWW+W Modell – Wertschätzung, Wahrnehmung, Wirkung und Wunsch.“ In der Vorbereitung auf das Gespräch sollten Führungskräfte sich fragen, was sie an dem Mitarbeitenden schätzen. Im Gespräch ist es wichtig, aktiv zuzuhören und offene Fragen zu stellen. Die Feedbacksituation wird in Ich-Botschaften beschrieben. Dafür können die Sätze mit „Mir ist aufgefallen“ oder „Ich habe bemerkt“ anfangen. „Machen Sie anschließend deutlich, wie das Verhalten auf Sie und andere wirkt und welche Konsequenzen es hat“, sagt Gehrig. Am Ende des Gesprächs gehört der Wunsch, wie das künftige Verhalten des Mitarbeitenden aussehen sollte. Auch Unterstützung dabei kann angeboten werden.

5. Und wenn sich trotz Feedback nichts ändert?

Die Führungskraft sollte die Reaktionen nicht persönlich nehmen. Stattdessen rät die Personalexpertin zu Geduld, Vertrauen in den Mitarbeitenden und kontinuierlichem Feedback. „Zusätzlich zahlt es sich aus, nicht nur darüber zu reden, was nicht läuft. Schaffen Sie auch positive Berührungspunkte mit Ihrem Mitarbeiter. Das schafft Vertrauen und kann eine Beziehungsebene aufbauen, damit das Feedback zukünftig fruchtet“, so Gehrig. Um den Spielraum, den zielführendes Feedback öffnet, zu nutzen, braucht es Übung, daher ist die Vorbereitung so wichtig.“ Auch die Personalberaterin der Handwerkskammer hilft bei Fragen weiter.

Kontakt: Fabienne Gehrig, Personalberatung, 07531/205-377, fabienne.gehrig@hwk-konstanz.de. Das Projekt ist gefördert durch Horizont Handwerk (HandwerkBW und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus BW). Kostenfreier Leitfaden mit WWW+W-Modell bei der Handwerkskammer.




Berichte der EIGELTINGER VEREINE


Skiclub Eigeltingen e.V.

Skigymnastik Kinder: Dienstag, 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr Kursleitung: David, Sebastian, Elena, Valentin


Rentnertreff Honstetten
Rentnertreff Honstetten-Reute-Eckartsbrunn

Unser nächstes Treffen findet am Mittwoch, den 14. Juni 2023 ab 14 Uhr im Clubheim des RSV Honstetten statt.

Um unseren geplanten Ausflug weiter organisieren zu können, entscheidet euch bitte bis dahin für einen der beiden Vorschläge.

Das von euch meist gewünschte Ziel werden wir dann besuchen.

Bleibed alle gesund. Wir freuen uns auf euch.
Das Organisationsteam


Landfrauen
Landfrauen Stockach-Engen

Samstag, 17.6.2023 (24.6.23 Ausweichtermin schlechtes Wetter)

Führung Baumschule Kern – Ausklang mit Kaffee und Kuchen

Landschaftsgärtner Joachim Kern führt uns mit seinem Team durch die Baumschule und erklärt uns Wissenswertes über Gräser, Stauden, Rosen, Moorbeetpflanzen uvm. Im Anschluss können während Kaffee und Kuchen individuelle Fragen gestellt werden. Ein besonderes Highlight: alle Besucher/Innen erhalten einen 10% Gutschein für den nächsten Einkauf.

ORT: Baumschule Kern,
Stockacher Straße 51,
78351 Ludwigshafen

BEGINN: 14 Uhr – ca. 17 Uhr
KOSTEN: Spendenbasis
REFERENT: Joachim Kern
ANMELDUNG: Diana Specht,
Tel. 0160 3657215

Freitag, 30.6.2023

Besichtigung Seilermuseum Stockach

Seilermeister Bernhard Muffler lässt Sie eintauchen in 6000 Jahre Seilertradition hier am Bodensee. Lernen Sie im historischen Seilermuseum an der Kirchhalde die Geschichte des Seilerhandwerks kennen.

ORT: Seilermuseum, Kirchhalde 1,
78333 Stockach

BEGINN: 17.30 Uhr – ca. 18.30 Uhr
KOSTEN: 6 Euro plus Essen/Trinken
REFERENT: Bernhard Muffler
ANMELDUNG: Christina Kästle,
Tel. 0151 15726604

Landfrauen Stockach -Engen
Vorankündigung: Kabarett mit Marianne Schätzle

„Es isch wies isch“

Wann: Sonntag, 18. Juni 2023, 19 Uhr Einlass, 20 Uhr Beginn
Wo: Bürgerhaus Anseltingen
KOSTEN: VVK 14 €, Abendkasse 16 €
VVK-Stellen: Ulli Joos, Nenzingen,
Diana Specht, Ludwigshafen
Poststelle Welschingen

Bewirtung mit Sekttempfang und Häppchen durch die Landfrauen Stockach-Engen.

Alle Landfrauen Mitglieder mit Mitgliedausweis erhalten zur Begrüßung ein Glas Sekt gratis.

Wir laden herzlich ein und freuen uns auf Ihr Kommen.


Für den Landwirt
Geförderte Busreise zu den Öko-Feldtagen

LANDKREIS KONSTANZ – Die Bio-Musterregion Bodensee und das Landwirtschaftsamt Stockach veranstalten am 15. Juni 2023 eine geförderte Busreise zu

den Öko-Feldtagen auf dem Biohof Grieshaber & Schmid in Ditzingen bei Stuttgart.

Teilnehmen können alle, die sich für neue Methoden des Ökolandbaus interessieren. Abfahrt ist um 7:30 Uhr am Ortsausgang Stockach in Richtung Winterspüren, schräg gegenüber dem Besucherparkplatz des Landwirtschaftsamtes. Die Rückkehr ist für voraussichtlich 19:15 Uhr geplant. Pro Person belaufen sich die Kosten auf 20 Euro.

Eine Anmeldung ist bis spätestens 7. Juni 2023 an Rainer.Grimminger@LRAKN.de erforderlich.

Weitere Informationen zu den Öko-Feldtagen sind auf oeko-feldtage.de zu finden.

Das Projekt bio-offensive wird unterstützt aus Fördermitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank. Träger des Projektes sind die Stiftung Ökologie & Landbau (SÖL) und der Verband der Landwirtschaftskammern (VLK).


Sport

SG Aach-Eigeltingen-Heudorf-Honstetten e.V.
Spiele Aktive Mannschaften:

10.06.23 SG Liptingen/Emmingen 2 - SG AEHH 2 um 16 Uhr in Liptingen
11.06.23 SG AEHH 3 - FC Hilzingen 3 um 13 Uhr in Honstetten
11.06.23 SG AEHH 1 - SG Buchheim/A./T./K./L. um 15 Uhr in Honstetten

Im Anschluss an das Spiel der ersten Mannschaft findet der Saisonabschluss statt. Dazu laden wir alle Freunde, Gönner und Fans recht herzlich ein. Außerdem weisen wir bereits jetzt auf die Relegationsspiele der ersten Mannschaft am 17.6./18.6 sowie 21.6 hin. Weitere Infos folgen in der nächsten Ausgabe.


KIRCHLICHE Nachrichten

Taizé Gebet

Zu einer Auszeit im hektischen Alltag laden die meditativen Gesängen der ökumenischen Gemeinschaft Taizé ein. Der Wortgottesdienst ist gestaltet mit viel Gesang. Besinnung, Stille und Gebet bieten die Möglichkeit, mit dem Herzen in Frieden ganz bei Gott sein zu können.

Sonntag, 11. Juni, 18:30 Uhr in der Kirche St. Konrad in Raithaslach.

Herzliche Einladung!
Elvira und Gisela Jäger und Manuela Renner von der Gruppe Konvitus

Seelsorgeeinheit Krebsbachtal/ Hegau



Gottesdienstzeiten und Termine

St. Mauritius Eigeltingen
St. Blasius Heudorf
St. Petrus u. Catharina Honstetten
St. Ulrich Nenzingen
St. Peter u. Paul Orsingen
St. Maria Rorgenwies

Öffnungszeiten des gemeinsamen Pfarrbüros der Seelsorgeeinheit Krebsbachtal/Hegau in Nenzingen, Friedhofstr. 15, Tel. 07771/2529

E-Mail Pfarrbüro: buero@kath-krebsbachtal.de,
homepage: <http://www.kath-krebsbachtal.de/>

Instagram: seelsorgeeinheit.krebsbachtal

Montag:	09.00 Uhr - 11.00 Uhr
Dienstag:	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Mittwoch:	09.00 Uhr - 11.00 Uhr
Donnerstag:	08.00 Uhr - 10.00 Uhr
Freitag:	09.00 Uhr - 11.00 Uhr

Pfarrer Jan Lipinski

Pfarrhaus Nenzingen, Friedhofstr. 17
Tel.: 07771/9165717

E-Mail: j.lipinski@kath-krebsbachtal.de

Pastoralreferent Mathias Mutter

Pfarrhaus Eigeltingen, Hauptstr. 27
Tel.: 07774/9293600

E-Mail: pastref@kath-krebsbachtal.de

Pfarrer i. R. Udo Zinke

Pfarrhaus Eigeltingen, Hauptstr. 27
Tel. 07774/922371 oder 0152/07024146
E-Mail: pens.udzi@t-online.de

GOTTESDIENSTORDNUNG

Samstag, 10.06.23

Nenzingen

18.30 Uhr Eucharistiefeier

Sonntag, 11.06.23

Rorgenwies

10.00 Uhr Eucharistiefeier

Orsingen

10.00 Uhr Wort-Gottes-Feier (WGL)

Homburg

11.15 Uhr Taufe von Matti Bacher
(aus Aach)

Mittwoch, 14.06.23

Heudorf

18.00 Uhr Rosenkranz

Donnerstag, 15.06.23

Nenzingen

17.45 Uhr Rosenkranz

Nenzingen

20:30 Uhr Hl. Messe anschl. FaceTime –
Gespräch mit Jesus in der Mar-
tinskappelle

Einladung zur Kranken- bzw. Hauskommunion

Am Herz-Jesu-Freitag zeigt sich besonders die Liebe und Nähe Jesu zu den Menschen. Auch an diesem Tag, dem ersten Freitag des Monats, wollen wir daher wieder die Feier der Kranken- oder Hauskommunion ermöglichen. Melden Sie sich daher bitte ohne Scheu im Pfarrbüro: Tel. 07771/2529. Den genauen Termin und Wunsch in einem für Sie passenden Rhythmus kann dann gemeinsam vereinbart werden.

Beichtgelegenheit

Dies ist jederzeit möglich: Bewusst anonym im Beichtstuhl oder in den Sakristeien, wenn ein Beichtgespräch gewünscht wird. Eine Erklärung sowie Einstiegshilfen

zu diesem Sakrament befindet sich auf der homepage der Seelsorgeeinheit: <https://kath-krebsbachtal-hegau.de/sakramente-und-dienste/versoehnung/>

Himmlische Unterstützungsmöglichkeiten im Alltag:

FaceTime – Gespräch mit Jesus

Nenzingen: i. d. R. 1x monatlich, donnerstags

18.30 Uhr Hl. Messe, anschl. FaceTime – Gespräch mit Jesus

19.30 Uhr Abschluss mit sakramentalem Segen, Möglichkeit des sakramentalen Einzelsegens

Nächste Termine: 15.06., 20.07., 24.08., 21.09., 19.10., 16.11., 21.12.23

In den Monaten Juni - September um 20:30 Uhr in der Martinuskapelle in Nenzingen.

Seelsorgeeinheit Stockach



PFARRBÜRO STOCKACH

Pfarrstr. 3, Stockach

Tel: 07771 / 2398, Fax: 07771 / 63180

E-Mail: sekretariat@kath-stockach.de

Homepage: www.kath-stockach.de

Bürozeiten Stockach:

Mo-Do:	8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr
Fr:	8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr

Freitag, 9.6.23

18.00 Zoznegg: Rosenkranz

18.30 Zoznegg: Hl. Messe

Samstag, 10.6.23

18.30 Stockach: Sonntagvorabendmesse (Pfr. Huber), ab 18.00 Uhr Beichtgelegenheit

Sonntag, 11.6.23

9.00 Hoppetenzell: Hl. Messe (Pfr. Huber)

10.30 Gallmannsweil: Hl. Messe (Pfr. Trennert-Helwig)

10.30 Stockach: Hl. Messe (Pfr. Huber), mit Livestream-Übertragung

13.30 Mühlingen: Rosenkranz

18.30 Zoznegg: Rosenkranz für den Frieden der Welt

18.30 Raithaslach: Taizé-Gebet

Montag, 12.6.23

18.30 Mühlingen: Rosenkranz für Friede

Dienstag, 13.6.23

7.00 -

8.00 Stockach: Stille Anbetung in der Unterkirche

18.00 Hindelwangen: Rosenkranz für den Frieden der Welt

18.30 Hindelwangen: Hl. Messe

18.30 Zizenhausen: Friedens-/Rosenkranzgebete

Mittwoch, 14.6.23

9.00 Stockach: Gemeinschaftsmesse der Frauen

Donnerstag, 15.6.23

18.00 Stockach: Rosenkranz

18.30 Stockach: Hl. Messe

18.30 Gallmannsweil: Rosenkranz

Vorübergehende geänderte Öffnungszeiten des Pfarrbüros vom 5. Juni bis 28. Juni

Montag – Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr

Dienstag und

Donnerstag: 13.30 – 17.00 Uhr

Montag und Mittwoch am Nachmittag geschlossen!

Taizé-Gebet in Raithaslach

Sonntag, 11. Juni, 18.30 Uhr in der Kirche St. Konrad, Raithaslach

Wir laden Sie herzlich ein, gemeinsam mit Gesang, Gebet und Stille bei Gott zu sein.

Herzliche Einladung zur Festmesse anlässlich der Einweihung der renovierten Kubak-Orgel in St. Oswald Stockach am Sonntag, 18. Juni 2023 um 10.30 Uhr.

Unser Kantor M^o Zeno Bianchini wird die Orgel spielen und die Chorschola St. Oswald leiten.

Anschließend besteht die Möglichkeit die Orgel auf der Empore in den Blick zu nehmen. Herr Bianchini wird die Renovierung der Orgel erläutern.

Herzliche Einladung auch zum Konzert an diesem Abend im Rahmen der 12. Stockacher internationalen Orgelkonzertreihe um 19 Uhr.

Sebastian Freitag, Domorganist in Dresden, spielt dieses Konzert. Seit 2022 wirkt er als Domorganist an der dortigen Kathedrale (ehemalige Hofkirche) und spielt die letzte und größte Orgel von 1755 aus der Werkstatt Gottfried Silbermanns. Er studierte Kirchenmusik (A-Examen) und Orgel (Konzertexamen) an der Hochschule für Musik in Detmold.

Vitusfest in Mahlspeuren im Hegau

Das Gemeindeteam von Mahlspeuren im Hegau lädt herzlich zum Vitusfest am Sonntag, 18. Juni, um 9.30 Uhr ein.

Aufgrund der Bauarbeiten im Dorf und auf dem Schulhof findet der Festgottesdienst in diesem Jahr in der Kirche statt, die Prozession entfällt.

Der Gottesdienst wird vom neuen Kirchenchor und dem Gemeindeteam mitgestaltet. Anschließend sind alle zu einem kleinen Stehempfang eingeladen, bei dem der Musikverein Mahlspeuren spielen wird. Je nach Wetter wird er entweder vor der Kirche oder im Rathaus stattfinden. Über rege Teilnahme würden wir uns freuen.

Das Gemeindeteam

Patrozinium St. Vitus in Zoznegg am 18. Juni

Um 9.30 Uhr findet der Festgottesdienst, mitgestaltet vom Kirchenchor Zoznegg unter der Leitung von Julia Bittenbinder, statt. Anschließend Prozession.

Die Stationen des Prozessionsweges sind:

1. Bei Familie Hermann Renz – Rolf Futternknecht
2. Bei Familie Gerold Kempfer
3. Bei Familie Philipp Uhl
4. In der Kirche

Versammeln Sie sich bei den einzelnen Stationen bitte nahe um den Altar.

Man kann besser miteinander beten und sieht die herrlichen Blumentepiche besser. Alle sind eingeladen, die Häuser des Prozessionsweges festlich zu schmücken. Kleine weiß-gelbe Fähnchen können in der St. Vituskirche nach den Gottesdiensten erworben werden.

Bei schönem Wetter trifft man sich anschließend hinter der Kirche zum gemütlichen Beisammensein unter Mitgestaltung durch den Musikverein Zoznegg. Bei wechselhaftem Wetter im Foyer der Weiherbachhalle

Evang. Kirchengemeinde Steißlingen-Langenstein



www.steisslingen-evangelisch.de

Pfarrerin Martina Stockburger
erreichbar: (07738) 5900
martina.stockburger@kbz.ekiba.de

Pfarrbüro Friedhofstr. 19 UG
(07738) 5900, Fax 923123
steisslingen-langenstein@kbz.ekiba.de

Sekretärin Inga Metz
Montag 17 - 18 Uhr
Donnerstag und Freitag 09 - 11 Uhr

Folgt uns auf Instagram:
pfarrerin_vom_see

Aktuelle Vorgaben der Ev. Landeskirche für Gottesdienste:
Singen mit Maske möglich

In dringenden Fällen erreichen Sie während der Ferienzeit Prädikantin M. Grau telefonisch unter 07575-93671. Bitte hinterlassen Sie eine Nachricht auf dem Band! Das Pfarrbüro ist vom 05. bis 09. Juni 2023 geschlossen.

Aktuelle Termine

Sonntag, 11.06.2023,
10.00 Uhr, ökumenischer Gottesdienst zum Jubiläumslager der Pfadfinder Steißlingen, an der Seeblickhalle, Pfrin. Martina Stockburger und Regina Renz

donnerstags

18.30 Uhr bis 20.30 Uhr, Jugendtreff:

Der Treffpunkt für alle Jugendliche ab 14 Jahren. Jeden Donnerstag im evang. Gemeindehaus, Tuttlingerstraße 2 in Stockach. **In den Ferien findet kein Jugendtreff statt!**

3 Minuten Andacht am Telefon:

sich Zeit nehmen für 3 Minuten, einfach anrufen zu jeder Zeit an jedem Ort: **07771/6013997**. Sie hören Gedanken von Pfarrerin Martina Stockburger aus Steißlingen-Langenstein, Pfarrer Rainer Stockburger aus Stockach oder Pfarrer Matthias Sehmsdorf aus Ludwigshafen.

Ge(h)sprächsangebot:

Telefongespräch? E-Mail? Treffen? Spaziergang?

Rufen Sie gerne an (07738-5900) oder schreiben Sie mir (WhatsApp, Signal, E-Mail). Pfarrerin Martina Stockburger, systemische Beraterin

Vorausblick

Sonntag, 18.06.2023,
09.30 Uhr, Gottesdienst, Schlosskapelle Langenstein, Pfr. i.R. Stephan Ramsauer

Dienstag, 20.06.2023,
14.30 Uhr, Seniorennachmittag im Ev. Gemeindehaus Steißlingen zum Thema ‚Kulinarisches‘. Wir laden ein, zu anregendem Gespräch bei Kaffee und Kuchen und freuen uns über Jede/Jeden, die/der kommen mag.

Wochenspruch

„Kommt her zu mir, alle, die ihr mühselig und beladen seid; ich will euch erquicken.“ Mt 11,28

Freie evangelische Gemeinde Stockach



Ursaul 6, 78333 Stockach
Pastor: Oliver Holler
Mobil: 01578 2280871
E-Mail: oliver.holler@feg.de
www.feg-stockach.de

Gottesdienste:

Sonntag, den 11.6.2023
10:00 Uhr Gottesdienst sowie zeitgleich Kindergottesdienst in der Gemeindegemeinschaft in Ursaul

Sonntag, den 25.6.2023
10:00 Uhr Gästegottesdienst sowie zeitgleich Kindergottesdienst in der Gemeindegemeinschaft in Ursaul

Jugendgruppe:

Samstag, den 17. Juni 2023
Samstag, den 24. Juni 2023
jeweils um 18:30 Uhr in der Gemeindegemeinschaft in Ursaul

Grillen und Geländespiel für die ganze Familie

Sonntag, den 18.6.2023, 12-16 Uhr, Waldhütte Raithaslach
Gäste sind herzlich willkommen!

Neuapostolische Kirche



Viktor von Scheffelstr. 3, Stockach
Gemeindevorsteher Stephan Strittmatter
E-Mail: stephan@st-strittmatter.name
Homepage: www.stockach.nak-tuttlingen.de

Termine:

Mittwoch, 07.06.2023
20.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 11.06.2023
09.30 Uhr Gottesdienst, Goldhochzeit von Brigitte und Karl- Walter Schmid mit Apostel Martin Schnauer

Mittwoch, 14.06.2023
20.00 Uhr Gottesdienst

Livestream-Angebot

Die Gottesdienste werden als Livestreams angeboten:
<https://nak-sued.stream/stockach>



Freie Christengemeinde Stockach



Mitglied im Bund freikirchlicher Pfingstgemeinden BFP
Höllstraße 22, 78333 Stockach
Tel.: 07771-91895, Fax: 07771-918953
E-Mail: info@fcg-stockach.de
Internet: www.fcg-stockach.de

Herzliche Einladung zu unseren Veranstaltungen:

Wir freuen uns, Sie zu MEET@HOME Kleingruppen Treffen einzuladen.
Am 11.Juni 2023 findet kein Präsenz Gottesdienst in der FCG-Stockach statt.

VORANKÜNDIGUNG: CAMISSIO CAMP2GO-EIN MEGA EVENT - 2023

ABENTEUER-FERIEN VON 28.08.-01.09.2023 MIT DER FCG-STOCKACH
(Info's über die www.camissio.de/stockach)

Sonntag den 11.06.2023
10:00 Uhr Kein Präsenz Gottesdienst in der FCG-Stockach.

MEET@HOME Kleingruppen Treffen, in den jeweiligen Gruppen.
Wir stehen bei Fragen, gerne über die Kontaktdaten zur Verfügung

NEUSTART: Royal Ranger Stamm 77
Mittwoch den 14.06.2023 DAS ABENTEUER BEGINNT!

19:30 Uhr - 21.00 Uhr
Elterninfo - Royal Ranger Stamm 77

WO: Lindenstr. 2, 78355 Hohenfels,

bei Fragen bezüglich Royal Ranger an 0157/33717163 Gabriele Schwarzwälder (Stammleiterin)

Muslimische Gemeinde u. Sufi Zentrum Rabbaniyya, Eigeltingen-Reute



Muslimische Gemeinde und Sufi Zentrum, Eigeltingen-Reute

Besuchszeiten auch für außerhalb der wöchentlichen offenen Veranstaltungen, sowie Einführungen, Seminare und Seelsorge-Termine telefonisch erfragen bei Frau Feride G.-Gençaslan 07774/9232104, Mobil: +49 178 204 52 80
E-Mail: feride@sufi-zentrum-rabbaniyya.de
Montag-Freitag: 14:00-18:00 Uhr

Sufiland – Sufi Zentrum Rabbaniyya

St. Margaretenstr. 2 | 78253 Eigeltingen Reute
Tel. 07774/3484968 und 07774/9232104
E-Mail: info@sufi-zentrum-rabbaniyya.de, info@sufiland.de
Homepage: <https://www.sufi-zentrum-rabbaniyya.de>,
<http://sufiland.de>

FREITAGSGEBET

Einlass ab 11:40 Uhr, vorherige Anmeldung erbeten

MEDITATIONSABENDE

Jeden Donnerstag, Freitag und Samstagabend ab 19:00 Uhr gemeinsames Essen. Ab

20:30 Uhr traditionelle Meditation und Sufi-Konversation mit Sheikh Esref Efendi. Folgen Sie dem Ruf des großen Mystikers Mawlana Rumi: „Komm, Wer immer Du bist. Komm zum Pfad der Liebe.“

BEGEGNUNGSBRUNCH

Jeden Samstag und Sonntag laden wir zum Begegnungsbrunch um 11:30 Uhr ein. Telefonische Anmeldung erbeten.

ISLAMBERATUNG

Wir bieten Einzelpersonen sowie muslimischen als auch nicht-muslimischen Gemeinden, Organisationen und Vereinen, Bildungseinrichtungen oder kirchlichen Institutionen erfahrene Beratung und Einführung in alle Themenbereiche des Islam und die muslimische Lebensweise an.

NIKAH

Islamische Trauungen werden nach sunnitischem islamischer Tradition durchgeführt.

SEELSORGE

Nehmen Sie Kontakt zu uns auf und wir schenken Ihnen unser Ohr. Seit Oktober 2020 bieten wir auch, zertifiziert und in Zusammenarbeit mit LEUCHTLINIE (Stuttgart) Erstberatung für Betroffene von rechter Gewalt an.

NACHBARSCHAFTSHILFE

Wir unterstützen, wo wir können. Rufen Sie uns gerne an.

AKTUELLES:

Als Gründungsmitglied vom neuen interreligiösen Klimanetzwerk **GreenFaith e.V., Klimaakteure im Glauben verbunden**, suchen wir Klimaengagierte vor Ort für lokale Projekte und Aktionen. Infos unter: <https://greenfaith.org/de/> | Kontakt: Caroline Bader, caroline@greenfaith.org



Aus der NACHBARSCHAFT



Einladung

Zur diesjährigen Jahreshauptversammlung des DRK – Ortsvereins Aach möchte ich Sie herzlich einladen. Sie findet statt am

Freitag, 23. Juni 2023 um 20:00 Uhr
im Gasthaus Lochmühle in Eigeltingen

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Berichte: - Bereitschaftsleitung
- Jugendrotkreuz
- Sozialdienst
- Kassenverwalter
4. Feststellung der Jahresrechnung 2022
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2023
8. Ehrungen
9. Terminvorschau
10. Verschiedenes, Bekanntgaben, Grußworte

Die Mitglieder der Mitgliederversammlung können Anträge zur Tagesordnung stellen. Diese Anträge müssen begründet sein und spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden des DRK Ortsverein Aach, Hauptstraße 16, 78267 Aach eingehen.

Über Ihren Besuch der diesjährigen Jahreshauptversammlung würde ich mich sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen
Manfred Ossola
Vorsitzender des DRK OV Aach

Erfolgreiche Gürtelprüfungen Karate Dojo Stockach e.V.

Viele Mitglieder des Karate Dojo Stockach e.V. traten zur lang ersehnten Kyu-Prüfung an und haben erfolgreich bestanden. Nach Begrüßung durch den 1. Vorstand und Dojoleiter Jan Metzger und Trainer Berndt Trautmann nahmen insgesamt dreizehn Kinder und Jugendliche in der Johanniterhalle in Hoppetenzell an der Prüfung teil. Dass sich alle gut darauf vorbereitet hatten, bestätigten die lobenden Worte des Prüfers Damiano Curcio. Alle Mitglieder des Karate Dojo Stockach e.V. gratulieren zu diesen hervorragenden Leistungen.



Foto: Karate Dojo Stockach e.V.

Veranstaltung des Schwarzwaldverein Stockach

18.06.2023

Halbtageswanderung nach Hohenfels

Wir starten vom Obsthof in Mahlspüren im Tal, nehmen den kürzesten Weg bis nach Seelfingen und biegen ins Sauloch ein und wandern zum Schloss Hohenfels hoch. Weiter führt uns der Weg bis zur alten Linde an der wir abbiegen. Der Weg führt uns nach Kalkofen-Liggersdorf. Hier ist Einkehrmöglichkeit im Gasthaus „Adler“. Durch das Gewerbegebiet gelangen wir auf die Kreisstraße in Richtung Deutwang. Wir biegen ab und kommen über den Lehnsitzerhof, der Kirche wieder zu unserem Ausgangspunkt zurück.

Wanderführerin:

Ursula Maier-Lehn, Telefon 07771 2501

OASE-Kreis Stockach

Ausflugsfahrt nach Bregenz

Der OASE-Kreis bietet am Montag, 12. Juni 2023 eine Ausflugsfahrt nach Bregenz mit einer Seilbahnfahrt auf den Pfänder an. Der Bus fährt 10 Uhr in Stockach ab, Zustiegsmöglichkeiten bestehen an allen Haltestellen wie bei den Badefahrten ins Solemar (exakte Uhrzeiten werden noch bekannt gegeben!). In Bregenz wird der Pfänder mit der Seilbahn erklommen, direkt neben der Bergstation lässt sich die einmalige Aussicht mit schönstem Panoramablick über den Bodensee bei einer warmen Mahlzeit oder Kaffee und Kuchen im Berghaus Pfänder am besten genießen.

Nach der Talfahrt mit der Seilbahn wird die Rückkehr am späteren Nachmittag sein.

Mindestteilnehmerzahl sind 25 Personen, der Ausflug ist auch für Personen mit Gehhilfen geeignet. Die Kosten belaufen sich auf 45 Euro für die Busfahrt und die Berg- und Talfahrt mit der Pfänderbahn. Kosten für Speisen und Getränke kommen noch hinzu. Alle weiteren Informationen sowie Anmeldungen bitte bei Familie Schulz unter 07773-9089996.

Steißlinger Dorfflohmarkt

Steißlingen lädt ein zum großen Dorfflohmarkt, am 25.06.2023 von 9-16 Uhr. Näheres unter www.steisslinger-dorfflohmarkt.de.



FOLLOW US ON

Instagram







PRIMO
Verlag | Druck | Service

@PRIMO_VERLAG_STOCKACH

GESCHMACKS-DUO DER KONTRASTE: HIMMLISCHER ERDBEERBOWLE-TRAUM UND ROSMARIN-SALZ-FOCACCIA COME IN ITALIA

ZUTATEN



HIMMLISCHER ERDBEERBOWLE-TRAUM

für ca. 10 Personen

1 kg Erdbeeren
75 g Puderzucker
150 ml Orangenlikör (alternativ: Wodka)
2 Liter trockener Weißwein
3 Stiele Minze
2 Flaschen trockener Sekt (kalt)

ROSMARIN-SALZ- FOCACCIA

für 1 Blech

500 g Mehl
1 1/2 TL Salz
25 g Trockenhefe
450 ml lauwarmes Wasser
2 1/2 EL Olivenöl
Meersalz und Rosmarin zum Bestreuen
1 Backblech
Backpapier

ZUBEREITUNG

HIMMLISCHER ERDBEERBOWLE-TRAUM:

Erdbeeren kurz in Wasser waschen, auf einem Küchensieb gut abtropfen lassen, erst jetzt den Blütenansatz entfernen und klein schneiden. Mit Puderzucker vermengen, Orangenlikör oder Wodka zugeben gut verrühren und in eine Bowleschüssel (alternativ: ein großes Glasgefäß) geben.

1 Liter kühlen Weißwein dazugießen und fünf Stunden oder länger im Kühlschrank ziehen lassen. Minze waschen, Blätter abzupfen und in die Bowle geben. Erdbeerbowlle mit dem restlichen gekühlten Wein und Sekt aufgießen und sofort servieren. Mit Eiswürfeln kühlen.

ROSMARIN-SALZ-FOCACCIA:

Ohne Vorheizen.

Salz zum Mehl geben und in einer Teigschüssel mischen. Die Hefe im Wasser auflösen und zum Mehl-Salz-Gemisch geben. Olivenöl darunter mischen. Alles zu einem sehr glatten Teig verrühren. Nun den Teig mit nassen Händen auf einem Blech ausstreichen (ca. 35 cm x 25 cm). 50 Minuten aufgehen lassen, Meersalz und Rosmarin darauf streuen. Das Blech jetzt in den kalten Ofen schieben und bei 220° C rund 30 Min. backen.

TIPPS & TRICKS

Es gibt nicht nur Bowlen-Rezepte für Wein und Sekt, sondern auch Bierbowlen aus Pils oder Schwarzbier, mal mit Himbeeren, mal mit Pfirsichen angereichert - oder die einstige DDR-Variante mit Bier, Rotwein, (Vanille-) Zucker und Kirschen. Und nicht zu vergessen: die belebte alkoholfreie Bowlle. Hier bieten sich als Früchte u. a. Erdbeeren und Pfirsiche oder Melone und Himbeeren an. Als „Flüssiges“ nimmt man Apfel-, Maracuja-, Erdbeer-, Trauben- oder Ananassaft, mischen ist erlaubt, süffiger Geschmack garantiert!

Wir sind ein privates Pflegeheim
Für psychisch kranke und ältere Menschen
In Radolfzell / Stahringen

**pflegeheim
waldblick**
mensch im
mittelpunkt

Und suchen zur Verstärkung unseres Teams

**Pflegefachkraft m/w mit 3-jähriger Ausbildung
in Voll- und Teilzeit**
Pflegehilfskräfte m/w in Voll- und Teilzeit
Hauswirtschaftskräfte m/w in Teilzeit
Betreuungskräfte m/w in Teilzeit
Aushilfen für Frühstück & Abendessen

Wer Menschlichkeit und Kompetenz zu verbinden weiß, findet im
Pflegeheim Waldblick einen äußerst attraktiven Arbeitsplatz.
Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung per Post oder E-Mail an:

Pflegeheim Waldblick
z.Hd. Frau Klup, Kilian-Weber-Str. 6, 78315 Radolfzell/Stahringen
E-Mail: info@pflegeheim-waldblick.de

Gesucht wird eine Assistentkraft in der 24-Stundenversorgung eines Klienten mit körperlichen Einschränkungen.

Dieser lebt in Volkertshausen. Aufgaben der Assistenz sind sowohl
die Assistenz in der Pflege als auch bei der Teilhabe. Diese Stelle
kann in einem Umfang von 520,- €-Job bis hin zur Vollzeitbeschäfti-
gung ausgeübt werden. Es muss nicht zwingend eine Fachkraft
sein, gerne auch Quereinsteiger. Die 24-Stundenversorgung kann
mit Diensten von 8, 12 oder 24 Stunden abgedeckt werden.

Wenn Sie Interesse haben, wenden Sie sich bitte mit Anschreiben
und Lebenslauf an: astrid.pahl@sozialagentur-konkret.de.

Gerne auch nähere Informationen
per Anruf: 0177/7805190.
Anstellung erfolgt über die
Sozialagentur Konkret in Ulm.

Sozialagentur
KONKRET

Wir suchen für ein Objekt in
Stockach - Wahlwies

Reinigungspersonal m/w/d

in Teilzeit.

Arbeitszeit: Mo.-Fr. 14:30-17:00 Uhr

Interesse? Rufen Sie uns an oder
senden Sie uns eine E-Mail.

COWA
DIE GEBÄUDEDIENSTLEISTER
CONRADYGRUPPE

COWA Gebäudedienste GmbH
Josef-Schüttler-Str. 2
78224 Singen

Service Center
Hochrhein-Hegau-Bodensee
+49 7731/ 95 59 60
service-hhb@cowa.de

gartenjungs
Zaunbau und Gartenpflege

Hast Du Freude an der Natur, dann suchen wir Dich!

- Vorarbeiter Zaunmonteur / Gartenbau
- Helfer Zaunbau oder Landschaftsgärtner

Melde Dich, wir freuen uns auf Deine Bewerbung!

Zum Aurain 18, 78359 Orsingen-Nenzingen
+49 172 711 54 45 • hallo@garten-jungs.de

Ehepaar, 50 Jahre, keine Kinder, keine HT, NR,

sucht Wohnung

im Umkreis von 15 km von Liptingen, zwischen 500,- €
und 600,- € KM. Mail: mond444@mailbox.org



Verkäufer (m/w/d)

für unsere



**Spargel- und Erdbeerstände in Allensbach, Engen & Konstanz
ab sofort bis Juni in Voll-/Teilzeit gesucht.** Sie sind freundlich,
zuverlässig, flexibel und verkaufen gerne? Dann bewerben Sie sich unter:

www.wassmer-spargel-erdbeeren.de oder
bewerbung@wassmer-spargel-erdbeeren.de

Tel.: 07633 / 39 65; Anrufzeiten: Mo. – Fr. 9–17 Uhr und Sa. 10–16 Uhr
Fritz Waßmer • Spargel- und Erdbeerkulturen

DRUCKSACHEN AB AUFLAGE 1 ...

MIT UNS FINDEN SIE DIE RICHTIGE WERBEFORM FÜR IHREN KUNDENFANG

Wussten Sie schon, dass beim Primo-Verlag nicht nur Ihr
Heimatblatt hergestellt wird? Vor allem Kommunen, Schu-
len, Vereine und Kirchen nutzen gerne unser vielfältiges
Angebot an Druckdienstleistungen. In unserer hochmoder-
nen Druckerei entstehen nicht nur PRIMO-Heimatblätter.
Von uns erhalten Sie auch Ihre privaten oder geschäftlichen
Drucksachen.

Publikationen: Amts- und Mitteilungsblätter,
Festschriften/Chroniken, Bücher,
Vereinszeitungen, Schülerzeitungen

Geschäftspapiere: Visitenkarten, Briefbogen,
Formulare, Durchschreibesätze,
Geschäftsberichte

Werbemittel: Blöcke, Kalender, Broschüren,
Prospekte, Flyer, Mailings,
Kataloge, Plakate

Private Drucksachen: Einladungen, Grußkarten,
Trauerkarten, Hochzeitszeitungen,
Familienanzeigen

und vieles mehr...

PRIMO
Verlag | Druck | Service

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
07771 9317-932 print@primo-stockach.de
www.primo-stockach.de



IST IHRE HAUSNUMMER GUT ERKENNBAR?

Im Notfall kann diese entscheidend
für rasche Hilfe durch den Arzt
oder den Rettungsdienst sein!



**UNSERE
BELIEBTESTE
AKTION GEHT IN DIE
VERLÄNGERUNG.**

Buchbar bis einschließlich
KW 30/2023.



Tierisch gut sparen...

**4 + 2 = 6 Anzeigen
oder 3 + 1 = 4 Anzeigen**

Unsere Aktion* geht in die Verlängerung und ist bis zum 30.07.23 (KW 30) gültig.

*Es gelten unsere AGB (siehe www.primo-stockach.de) und unsere aktuelle Preisliste für Gewerbetreibende und Werbeagenturen. Um in den Genuss dieser Aktion zu kommen liefern Sie bitte Ihre druckfähigen, fertigen Anzeigenvorlagen (Daten) bis donnerstags, 9 Uhr in der Vorwoche. Ebenfalls bitten wir um die Abbuchungserlaubnis, andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen. Alle bestehenden Rabatt-, Abschluss- und Skontovereinbarungen mit unserem Verlag sind außer Kraft gesetzt. Jedoch wird das mm-Volumen Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben. Ihre Anzeigenschaltung muss durch sechs teilbar oder durch vier teilbar sein und in sechs/vier aufeinanderfolgenden Wochen geschaltet werden. Farbzuschläge sind nicht rabattierfähig. Die zwei günstigsten Ausgaben sind für Sie kostenlos. Die Anzeigen müssen in diesem Zeitraum erscheinen.

Bitte Aktionscode P-2023-02 bei der Anzeigenbestellung angeben.

PRIMO
Verlag | Druck | Service

 0 77 71 93 17-11
 0 77 71 93 17-40

 anzeigen@primo-stockach.de
 www.primo-stockach.de



KURPARK-KLINIK
Überlingen am Bodensee

WIR FREUEN UNS AUF SIE! (m/w/d)

- **KOCH** gerne auch Jungkoch in Vollzeit
- **KÜCHENHILFE / SPÜLER** in Vollzeit
- **SERVICEKRAFT** in Teilzeit

Weitere Informationen finden Sie in unserem Stellenportal unter www.kurpark-klinik.de - „Jobs am See“

INTERESSIERT? Dann bewerben Sie sich per Post oder online

Fachklinik für ernährungsabhängige Krankheiten
Innere Medizin, Diabetologie, Naturheilverfahren



Verwaltungsleitung Frau Gudrun Gorkosch
D-88662 Überlingen Gällerstraße 10
Tel. +49 7551-806-0 bewerbung@kurpark-klinik.de

Für eine junge Familie
suchen wir ein
EFH oder Doppelhaus
bis ca. € 650.000,- zu kaufen.

Für ein Ehepaar mit
Hund suchen wir ein
**renovierungsbedürftiges
EFH / Bauernhaus
mit großem Garten**
bis ca. € 400.000,- zu kaufen.

Heim + Haus Immobilien GmbH
Tel. 07731-98260



auch im Notfall
sind wir für Sie da!



Heizung
Bäder
Service

KERSCHBAUMER

Es gibt sensationelle staatl. Förderungen bei
Heizungs-Sanierungen!
Weiter ist bis Ende 2023 ein Gas-/Ölheizungstausch
noch ohne die zusätzlich geplanten gesetzlichen
Restriktionen möglich.

Rufen Sie an, wir informieren Sie gerne!

Engen 07733-505-870 www.kerschbaumer.de



**Haushaltsauflösungen
(mit Verwertung)
Entrümpelungen &
Transporte**

erledigt für Sie
P. Güntert 78315 Radolfzell
Tel.: 0 77 32/5 70 36

Medizinische Fachangestellte
ab sofort gesucht
Voll- oder Teilzeit

**Praxis für Neurologie und Hausarzt
in Stockach**
Tel. 07771 7070
Praxis.Kapllani-Stockach@web.de

ComputerWorld Tel: 07771-929910
Goethstr.17 78333 Stockach
(gegenüber LIDL)

Reparatur: PC's, Laptops, Computern (auch Apple-MAC) u. Handys aller Marken
✓ Display u. Akku Tausch ✓ DATTENRETTUNG von allen Medien u. Handys
✓ Digitalisierung alter VHS Kassetten, Video8 etc. ✓ Netzwerkbetreuung
✓ Alle gängigen Druckpatronen vorrätig ✓ vor Ort SERVICE

Seit 1997 Ihr Partner in Sachen Computer & Mobilfunk
www.computerworld-stockach.de mail: info@computerworld-stockach.de

Laser (IPL/RF) & Plasmamedizin

Dauerh. Haarentfernung, Couperose, Rosacea, Akne, Falten,
Pigmentflecken, Blutschwämmchen, Hühneraugen, Warzen.

Praxis INSPIRIT • Stockach • Tel. 07771 / 91 76 50

PRIMO
Verlag | Druck | Service

SONDERSEITEN

STARKE THEMEN | IDEALES WERBE-UMFELD

KW	KOMBI	THEMA	ERSCHEINUNGSRORTE	AZ*
26	601	Bei uns sind Sie richtig!	Meersburg, Bermatingen, Uhldingen-Mühlhofen, Salem	21.06.2023
26	611	Bei uns sind Sie richtig!	Höri-Woche, Radolfzell, Rielasingen-Worblingen	21.06.2023
26	680	Bei uns sind Sie richtig!	Mengen, Herbertingen, Hohentengen, Ostrach	21.06.2023
28	647	Die Adresse vor Ort!	Donnerstags, Emmingen-Liptingen	05.07.2023
28	678	Die Adresse vor Ort!	Berg, Eschach-Schmalegg-Taldorf, Horgenzell, Wilhelmsdorf, Wolpertswende	05.07.2023
29	620	Bauen & Wohnen	Überlingen, Owingen, Frickingen, Sipplingen, Salem, Uhldingen-Mühlhofen	12.07.2023
29	624	Bauen & Wohnen	Stockach, Bodman-Ludwigshafen, Eigeltingen, Hohenfels, Mühlingen, Orsingen-Nenzingen	12.07.2023

*Anzeigenschluss bis 12 Uhr

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG

Telefon: 07771 9317-11 | Telefax: 07771 9317-40
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de

Öffnungszeiten

Montag - Donnerstag 08:00 - 17:00 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Klein sucht SUPERHELD



Wir suchen Personen, die zum Lieblingsmenschen aller kleiner Wesen werden.

Sie sind: Geschichtenerzähler, Spielkamerad und manchmal auch Tränentrockner. Gleichzeitig verarzten Sie kaputtes Spielzeug, schlichten Konflikte und coachen nebenbei auch noch die Eltern?

Kurz gesagt: **ECHTE SUPERHELDEN**



Die kleinen Entdecker freuen sich auf Ihre Bewerbung in Voll- oder Teilzeit als Erzieher (m/w/d), bzw. Fachkraft nach § 7 Kindertagesbetreuungsgesetz. Senden Sie diese an: a.wind@orsingen-nenzingen.de

Schauen Sie doch mal auf unserer Homepage vorbei:

<https://www.orsingen-nenzingen.de/rathaus-service/Jobs-Karriere>



MATRATZEN - MÖBEL-BETTEN - FELLE
STENGELE-OWINGEN
88696 OWINGEN Tel: 07551/9499-0
Matratzen - Lattenroste - Nackenkissen- Zudecken-Kopfkissen-Felle
Naturholzmöbel 100%vollmassiv: Betten-Schränke-Tische-Stühle..
www.Stengele-Owingen.de

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

03944 - 36160 • www.wm-aw.de

Wohnmobilcenter Am Wasserturm e.K.



AUSSTELLUNG Skulpturen

2000-2023

Samstag, 10. Juni 2023
11 - 18 Uhr

Atelier Form & Farbe
Eigeltingen-Reute

St. Margaretenstr. 7A

JUBILÄUMSEVENT
20 JAHRE

**GARTEN
TAGE**

SA, 10. JUNI
AB 13.00 UHR

16.00 UHR
VORTRAG NATURNÄHE GÄRTEN

19.00 UHR
LIVEMUSIK "DICKE FISCHER"

SO, 11. JUNI
AB 11.00 UHR

12.00 UHR
AUTOGRAMMSTUNDE OLIVER SORG

AM NACHMITTAG
INFOVORTRAG POOL - novacomet
HAARE IM EINKLANG ZUR NATUR -
TINA THUM FRISEURE

EIN FEST FÜR
DIE GANZE FAMILIE

Musik & Unterhaltung | Kinderprogramm
neu gestaltete Ausstellung mit Pool
Food & Drinks

KÄHLER
Garten und
Landschaftsbau

KÄHLER GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU
Hauptstraße 5
78253 Eigeltingen
07774-9259128

kontakt@galabau-kaehler.de
www.galabau-kaehler.de
Instagram facebook

wertBW

Kostenlose Wertermittlung für Häuser, Wohnungen,
Grundstücke und Gewerbe. Unverbindlich, online.

www.wertbw.de



Wir stellen ein:

Motivierte Mitarbeiter*in (m / w / d)

für unsere Eisproduktion

teamfähig, belastbar, freundlich

Eisliebhaber*in

Teilzeit, Arbeitszeit nach Absprache, ab sofort

Wir freuen uns über Kontaktaufnahme unter

+49 176 317 800 86 Hr. Ferrari oder per E-Mail
info@altschorenhof.de



Deyer's Hofeis, Altschorenhof 1, 78357 Mühlingen